

§ 10

Über die Zulässigkeit des Rechtsweges entscheiden die Gerichte.

Zweites Kapitel

Der Richter

Erster Abschnitt: Die B e r u f s r i c h t e r

Erster Titel: Die Stellung des Richters

§ 11

Persönlichkeit und Ausbildung

(1) Ein Richter muß nach seiner Persönlichkeit und Tätigkeit die Gewähr dafür bieten, daß er sein Amt gemäß den Grundsätzen der Verfassung ausübt und sich vorbehaltlos für die Ziele der Deutschen Demokratischen Republik einsetzt.

(2) Voraussetzung für die Tätigkeit als Richter ist der Erwerb einer juristischen Ausbildung auf einer dazu bestimmten Ausbildungsstätte

§ 12

(1) Das Richteramt kann nur von Personen ausgeübt werden, die im Besitze des Wahlrechtes sind.

(2) Ein Richter soll mindestens 23 Jahre alt sein.

§ 13

Recht auf politische Betätigung

Das Recht jedes Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik auf politische Betätigung wird durch seine Tätigkeit als Richter nicht beeinträchtigt.

Zweiter Titel: Wahl, Ernennung und Abberufung des Richters

§ 14

Wahl und Ernennung

(1) Die Richter des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik werden auf Vorschlag der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik durch die Volkskammer auf fünf Jahre gewählt.

(2) Die übrigen Richter werden von dem Minister der Justiz auf drei Jahre ernannt.

§ 15

Hilfsrichter bei dem Obersten Gericht

Auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichts kann der Ministerrat einen Richter für die Dauer von höchstens einem Jahr als Hilfsrichter bei dem Obersten Gericht bestellen. Die Zahl der Hilfsrichter darf ein Drittel der Zahl der ordentlichen Mitglieder des Obersten Gerichts nicht übersteigen.

§ 16

Abberufung

(1) Die Richter des Obersten Gerichts können vor Ablauf der Wahlperiode von der Volkskammer abberufen werden, wenn sie

- a) gegen die Verfassung oder andere Gesetze verstoßen oder sonst ihre Pflichten als Richter gröblich verletzen,
- b) rechtskräftig zu einer gerichtlichen Strafe verurteilt worden sind.

(2) Sie können ferner abberufen werden, wenn sie körperlich oder geistig zur Ausübung ihres Amtes unfähig sind.

(3) Die Abberufung erfolgt nach Einholung eines Gutachtens des Justizausschusses der Volkskammer.

§ 17

Die Richter der anderen Gerichte können vorfristig unter den Voraussetzungen des § 16 von dem

Minister der Justiz abberufen werden. Die Abberufung erfolgt nach Anhörung des Kollegiums des Ministeriums der Justiz.

§ 18

Richter, gegen die ein Abberufungsverfahren schwebt, können vorläufig ihres Amtes enthoben werden, und zwar Richter des Obersten Gerichts durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die übrigen Richter durch den Minister der Justiz.

§ 19

Die Dienstverhältnisse der Richter werden im einzelnen durch besondere Verordnung geregelt.

Dritter Titel:

Disziplinarbestimmungen

§ 20

Der Richter ist in erhöhtem Maße verpflichtet, sich dienstlich und außerdienstlich untadelig zu verhalten. Er kann wegen Handlungen, die seines Amtes unwürdig sind, aber eine Abberufung nicht rechtfertigen, vor einem Disziplinarausschuß zur Verantwortung gezogen werden.

§ 21

(1) Disziplinarausschüsse werden bei dem Obersten Gericht und bei den Bezirksgerichten gebildet. Der Disziplinarausschuß bei dem Obersten Gericht ist für Disziplinarverfahren gegen Richter des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte, der Disziplinarausschuß bei den Bezirksgerichten für Disziplinarverfahren gegen Richter der Kreisgerichte zuständig.

(2) Gegen den Präsidenten und Vizepräsidenten des Obersten Gerichts findet ein Disziplinarverfahren nicht statt.

§ 22

Die Disziplinarausschüsse bestehen aus dem Leiter des Gerichts oder seinem Vertreter als Vorsitzenden sowie zwei weiteren Mitgliedern des Gerichts nach Bestimmung des Vorsitzenden als Beisitzer.

§ 23

(1) Der Disziplinarausschuß erkennt auf Strafe oder Freispruch. Disziplinarstrafen sind: Verweis, Rüge, strenge Rüge.

(2) Gelangt der Disziplinarausschuß zu der Auffassung, daß das Vergehen des Richters durch eine dieser Disziplinarstrafen nicht gestühnt werden kann, so hat er eine Entscheidung der für die Abberufung des Richters zuständigen Stelle (§§ 16, 17) darüber herbeizuführen, ob die Abberufung erforderlich ist.

(3) Gegen die Entscheidung der Disziplinarausschüsse bei den Bezirksgerichten ist die Beschwerde an den Disziplinarausschuß bei dem Obersten Gericht zulässig.

(4) Die Entscheidungen des Disziplinarausschusses bei dem Obersten Gericht sind endgültig.

• § 24

Die Einzelheiten des Disziplinarverfahrens werden durch eine Disziplinarordnung für Richter geregelt.

Zweiter Abschnitt: Die Schöffen

Erster Titel:

Die Stellung der Schöffen

§ 25

Amt der Schöffen

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Die Schöffen werden vom Volke gewählt.